

## **Satzung über die „Albert und Friedrich Küttler – Stiftung“**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Albert und Friedrich Küttler – Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung des Bürgerlichen Rechts, die von der Stadt Bad Arolsen treuhänderisch verwaltet wird.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bad Arolsen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Bad Arolsen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Bad Arolsen, die Förderung von Seniorenveranstaltungen der Stadt Bad Arolsen und durch Beihilfen an Bedürftige Personen in der Stadt Bad Arolsen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Stiftung soll einen Teil ihres Einkommens dazu verwenden, die Gräber des Stifters, seiner Ehefrau und seiner beiden Söhne dauernd in einem ordnungsmäßigen und würdigen Zustande zu erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit dies dem Stifterwillen nicht entgegensteht und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

## **§ 5**

### **Stiftungsorgane**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem amtierenden Bürgermeister der Stadt Bad Arolsen sowie 2 weiteren von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Mitgliedern. Eine Amtsperiode entspricht der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies gegenüber dem Vorstand sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
  - (a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - (b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
  - (c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - (d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
    - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
    - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
    - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,

- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Magistrat vorzulegen.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.

(3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 10 – sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

**§ 10**  
**Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung**

(1) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Der Wille des Stifters bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu berücksichtigen.

(2) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung sind von der Stadtverordnetenversammlung zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

**§ 11**  
**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 12**  
**Vermögensanfall**

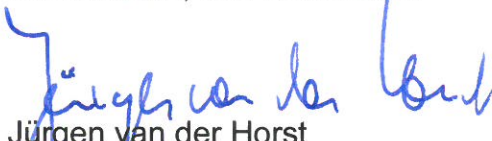
Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ortssatzung über die „Albert und Friedrich Küttler – Stiftung“ der Stadt Bad Arolsen vom 29.11.1954 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 22.07.2015

  
Jürgen van der Horst  
Bürgermeister